

- beglaubigte Abschrift -



Landgericht Magdeburg

Geschäfts-Nr.:

2 O 596/25

Verkündet laut Protokoll am:

11.11.2025

Fricke, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Ghendler Ruvinskij Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach 32,
50676 Köln,

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

DN Consulting GmbH, vertreten durch Dennis Naumov, Exerzierweg 7, 88131 Lindau,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg auf die mündliche Verhandlung vom
02.09.2025 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Glinski als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.388,34 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 23.05.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 887,03 € zu zahlen.
3. Im Übrigen werden die Klage und die Widerklage abgewiesen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten sich mit Klage und Widerklage über die Wirksamkeit eines zwischen ihnen geschlossenen Coaching-Vertrages und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen.

Der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Außendienst tätige Kläger schloss mit der Beklagten am 01.11.2024 einen Coaching-Vertrag aus dem Programm "ECOMBEAST PRO

MENTORING". Er verpflichtete sich zur Zahlung eines Gesamthonorars i.H.v. 8.330,00 €. Das Honorar sollte in Raten zu je 462,78 € entrichtet werden. Auf den sonstigen Inhalt dieses Vertrages wird ergänzend Bezug genommen (Bl. 34f. der Akte). Insgesamt zahlte der Kläger auf diese Forderung der Beklagten 1.388,34 €.

Der Kläger ist der Auffassung, dass ihm insbesondere ein Rückzahlungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB zustehe. Der Vertrag sei nach § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, weil die Beklagte nicht über eine Zulassung gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG verfüge. Außerdem habe die Beklagte ihn getäuscht, weil sie ihm versprochen habe, dass sein "shop" innerhalb von zwei Wochen errichtet sei und er damit Geld verdienen werde. Deshalb habe er den mit der Beklagten geschlossenen Vertrag auch angefochten und ihn überdies widerrufen. Hieraus folge, dass er den von ihm bereits an die Beklagte entrichteten Betrag von ihr zurückfordern könne und er auch zur Zahlung weiteren Honorars an die Beklagte nicht verpflichtet sei.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.388,34 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen,
 2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 887,03 € zu zahlen,
 3. festzustellen, dass der zwischen der Beklagten und ihm geschlossene Coaching-Vertrag (Kundennummer: [REDACTED]) nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung des Klägers aus diesem Vertrag resultieren
- und die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen und beantragt widerklagend den Kläger zu verurteilen,

1. an sie 2.776,68 € nebst Zinsen i.H.v. 9 % Punkten über dem Basiszinssatz der EZB aus jeweils monatlich 462,78 € seit dem 03.03.2025 bis zum 03.08.2025 zu zahlen und
2. an sie monatlich jeweils einen Betrag i.H.v. 462,78 €, zahlbar jeweils zum 2. eines Monats, beginnend ab dem 02.09.2025 und letztmalig zum 02.04.2026, jeweils verzinst i.H.v. 9 % Punkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 01.11.2025 und sodann jeweils zum 1. des Monats auf die jeweilige Fälligkeit folgenden übernächsten Monats, zu zahlen.

Sie vertritt die Auffassung, dass die Voraussetzungen des Fernunterrichtsgesetzes nicht vorliegen würden. Sie betreibe nämlich keine Ausbildung oder Vermittlung von systematisch didaktisch aufbereitetem Lehrstoff, sondern Coaching bzw. Mentoring. Es handele sich nicht um Lerninhalte eines Fernlehrgangs, auch nicht um Wissensvermittlung. Außerdem habe der Kläger den Vertrag als Unternehmer geschlossen. Der Anwendungsbereich des Fernunterrichtsgesetzes sei nicht eröffnet, weil keine Wissensvermittlung im Sinne dieses Gesetzes erfolge und auch keine räumliche Trennung, auch keine überwiegende gegeben sei. 23 Module mit 149 Videos würden zwar asynchron zur Verfügung gestellt. Die für einen Zeitraum von acht Wochen gewährten synchronen Zoom-Videokonferenzen würden aber einen deutlich größeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Es überwögen die synchron bereitgestellten Inhalte. Es fände überdies keine Lernkontrolle bzw. keine Überwachung des Lernerfolges statt. Schließlich sei auch der Widerruf nicht wirksam erfolgt. Deshalb sei sie nicht zur Rückzahlung des vom Kläger bereits entrichteten Honorars verpflichtet, sondern könne von ihm auch die Zahlung des noch nicht entrichteten Honorars verlangen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat teilweise Erfolg, die Widerklage hingegen ist vollständig unbegründet.

Die Klage ist bereits teilweise unzulässig. Für die mit Ziffer 3. begehrte Feststellung fehlt dem Kläger inzwischen das gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Nach dieser Vorschrift kann auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt wird. Diese Voraussetzungen lagen zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht mehr vor. Denn die Beklagte hatte mit Schriftsatz vom 13.08.2025 Leistungsklage auf Zahlung des Honorars begehrt, das auch Gegenstand des vom Kläger erhobenen Feststellungsanspruchs ist. Aufgrund der Subsidiarität der Feststellungsklage entfiel damit ein aner kennenswertes Interesse des Klägers an der verlangten Feststellung.

An der Zulässigkeit der Widerklage bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Im Übrigen ist die Klage begründet. Der Kläger kann die Rückzahlung des an die Beklagte bereits gezahlten Honorars i.H.v. 1.388,34 € verlangen. Dieser Anspruch ergibt sich aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB, wonach zur Herausgabe verpflichtet ist, wer durch die Leistung eines anderen auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor.

Die Beklagte hat vom Kläger etwas erlangt im Sinne dieser Vorschrift, nämlich bei der hier wahrscheinlich erfolgten Überweisung des Honorars einen Anspruch gegen das ihr Konto führende Kreditinstitut auf Auskehrung des vom Kläger überwiesenen Betrages. Diesen Anspruch hat die Beklagte auch zweifellos durch Leistung des Klägers erlangt.

Schließlich fehlt es dieser Leistung auch an einem Rechtsgrund. Denn der zwischen ihnen geschlossene Coaching-Vertrag ist gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 FernUSG nichtig, weil die Beklagte nicht über die erforderliche Zulassung verfügt.

Bei wem vom Kläger gebuchten Programm handelt es sich um Fernunterricht im Sinne des §§ 1 Abs. 1 FernUSG. Nach dieser Vorschrift ist Fernunterricht die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind (Nr. 1) und der lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen (Nr. 2). Die Begriffe "Kenntnisse" und "Fähigkeiten" sind unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzes weit auszulegen. Eine irgendwie geartete "Mindestqualität" der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich (noch mit weiteren Nachweisen BGH, Urteil vom 12.06.2025 -III ZR 109/24-). Diese Voraussetzungen erfüllt der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag, weil er darauf ausgerichtet war, dem Kläger Kenntnisse für seine unternehmerische Tätigkeit zu vermitteln. Es ging darum, ihm all das beizubringen, was er zum Aufbau eines hochprofitablen "DROPSHIPPING-Business" benötigte. Außerdem ging es schon der Überschrift des Vertrages nach um Coaching, das ebenfalls in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt; auf die Verbrauchereigenschaft kommt es ebenfalls nicht an (Urteil des BGH, a.a.O.).

Die Kammer ist schließlich auch davon überzeugt, dass die Lerninhalte dem Kläger zumindest überwiegend räumlich getrennt von Lehrenden und Lernendem vermittelt werden sollten. Dies ergibt sich für das Gericht aus der Auslegung des Vertrages. Der synchron zu erbringende Lernanteil in Form von Live-Calls sollte (lediglich) als "zusätzliches" Lehrangebot zur Verfügung stehen. Schon aus dieser Formulierung folgt, dass der überwiegende Lerninhalt durch die 149 Videos in 23 Module vermittelt werden sollte. Zu diesem Ergebnis gelangt man auch, wenn man die Formulierungen "Bonus" und "Daneben" einer Auslegung unterzieht. Sie alle weisen schon sprachlich darauf hin, dass es sich bei den synchron zu erbringenden Lerninhalten um Zusatz- bzw. Nebenleistungen handelt.

Anders als die Beklagte meint, fand auch eine Lernerfolgsüberwachung statt, für die ausreichend ist, dass – wie hier - die Möglichkeit besteht, Fragen zu stellen. Genau dies sollte durch die WhatsApp-Begleitung und die genannten "Live-Calls" möglich sein.

Aus den gleichen Gründen ist die Widerklage der Beklagten unbegründet. Weil der zwischen den Parteien geschlossene Coaching-Vertrag nichtig ist, kann sie vom Kläger die Zahlung weiterer Vergütung nicht verlangen.

Der Anspruch des Klägers auf Zahlung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergibt sich ebenso wie die Zinsentscheidung aus den Vorschriften über den Verzug.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidungen die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 2 ZPO.

Glinski

**Vorstehende Abschrift stimmt mit der
Urschrift überein und wird hiermit
beglaubigt, Magdeburg, 12.11.2025**
- elektronisch signiert -

Fricke, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

Im Falle der elektronischen Übersendung ersetzt die qualifizierte elektronische Signatur die Unterschrift.